



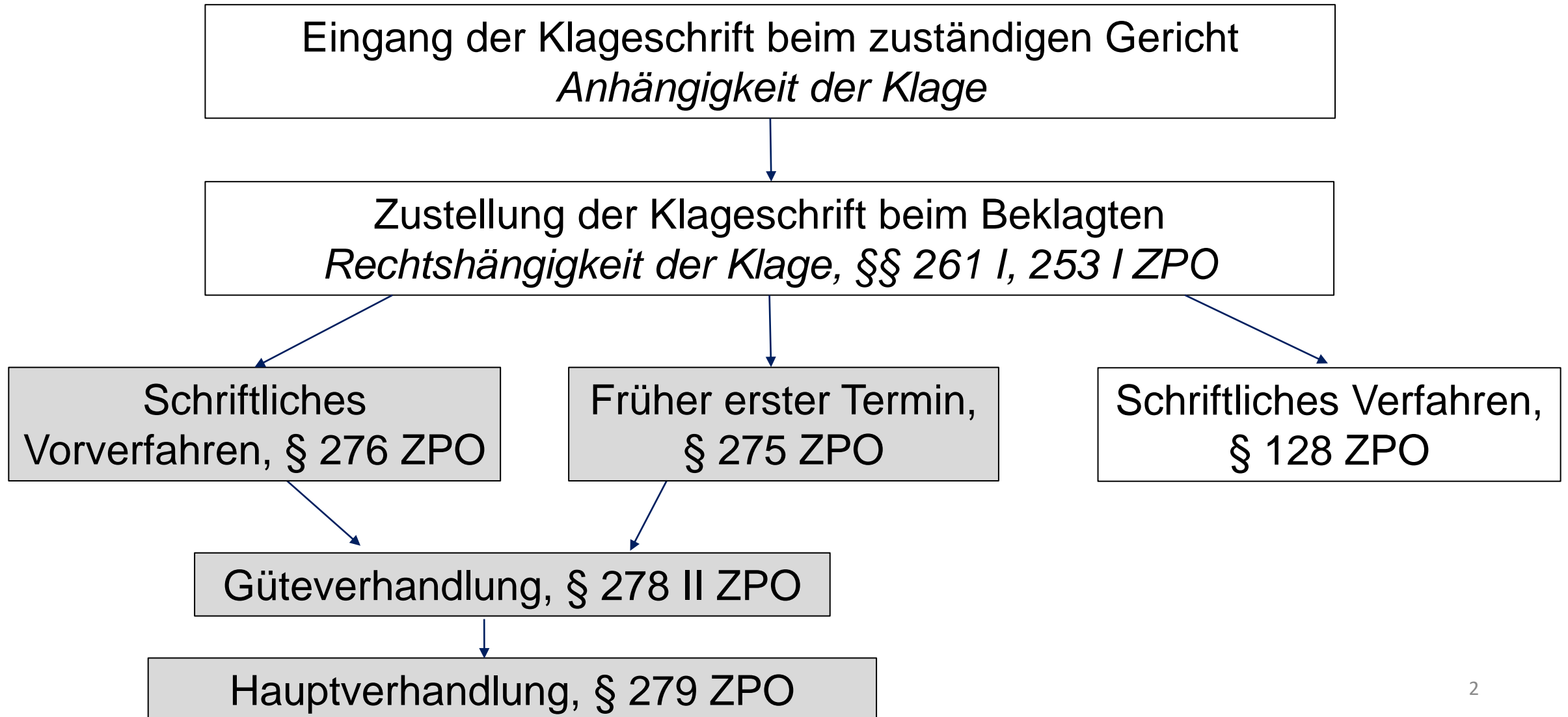
Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

**9. Termin: Vorverfahren und
Hauptverfahren**

Der Gang des Erkenntnisverfahrens II



Nach Klageerhebung



Bestimmung der Verfahrensweise

§ 272 ZPO

➤ Konzentrationsgrundsatz

Regelfall: Erledigung des Rechtsstreits in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin), § 271 I ZPO

➤ Weiteres Vorgehen gem. § 272 II ZPO

1) Das Gericht bestimmt einen **frühen ersten Termin** zur mündlichen Verhandlung (§ 275 ZPO)

oder

2) Das Gericht veranlasst ein **schriftliches Vorverfahren** (§ 276 ZPO)

➤ Beschleunigungsgebot

§ 272 III u. IV ZPO: „so früh wie möglich“, „vorrangig und beschleunigt“

Nach Klageerhebung



Bestimmung der Verfahrensweise

§ 272 ZPO

- **Zeitpunkt** der richterlichen Bestimmung der Verfahrensweise
Grundsätzlich *vor* Zustellung der Klageschrift an den Beklagten
§ 274 II ZPO: Mitteilung über den frühen ersten Termin soll bereits mit Zustellung der Klageschrift beim Beklagten stattfinden
- Bestimmung steht im **pflichtgebundenen Ermessen** des Gerichts
 - *Welche Verfahrensweise erscheint sach- und interessengerecht?*
 - *Auslastung des Gerichts oder terminliche Gründe sind irrelevant*

Früher erster Termin



§ 275 ZPO

➤ Zweck:

- Schnellere Klärung von weniger komplexen Rechtsfragen;
- Klärung von Rechtsfragen, die ihrer Natur nach effektiver in persona behandelt werden.

➤ In der **Praxis** wird dies regelmäßig der Fall sein,

- wenn eine gütliche Beilegung des Streits voraussehbar ist;
- wenn die Parteien ohne anwaltliche Vertretung handeln;
- wenn eine mündliche Klärung erfolgsversprechender erscheint.

Früher erster Termin



§ 275 ZPO

- **Unverzügliche Bestimmung** des frühen ersten Termins
§ 216 II ZPO
- Kenntniserlangung von der Terminfestsetzung durch **Ladung**
Die Ladung durch das Gericht erfolgt von Amts wegen, § 214 ZPO
- Zustellung der beglaubigten Abschrift der Klageschrift **zusammen mit der Ladung** zum frühen ersten Termin an den Beklagten
§§ 274 I, II, 271 ZPO

Alternativen des § 272 II ZPO



Fallbeispiel:

K und B residieren in den Sommermonaten in ihren benachbarten Laubenhäuschen in der Kleingartenkolonie Grüne Aue e.V. Als K sich eines Tages eine hochwertige Hollywoodschaukel vor das Häuschen stellt, reagiert B besonders empfindlich. In einer Nacht-und-Nebel-Aktion verbringt er das Gartenmobiliar in seinen Eingangsbereich und macht es sich gemütlich. K, der mit dem Verhalten des B rechnet, beobachtet den Vorgang und macht mit seinem Smartphone unzweideutige Fotos. K erhebt persönlich Klage gegen B auf Herausgabe der Hollywoodschaukel. Seiner Klageschrift fügt er die Fotos bei sowie den Kassenbeleg für den Kauf der Schaukel mit Seriennummer. Welchen Verfahrensweg wird der Vorsitzende (wahrscheinlich) wählen?

In Betracht kommen beide Alternativen des § 272 II ZPO. Bei der eindeutigen und unkomplizierten Sachlage erscheint jedoch die Bestimmung eines frühen ersten Termins zweckmäßiger.

Schriftliches Vorverfahren



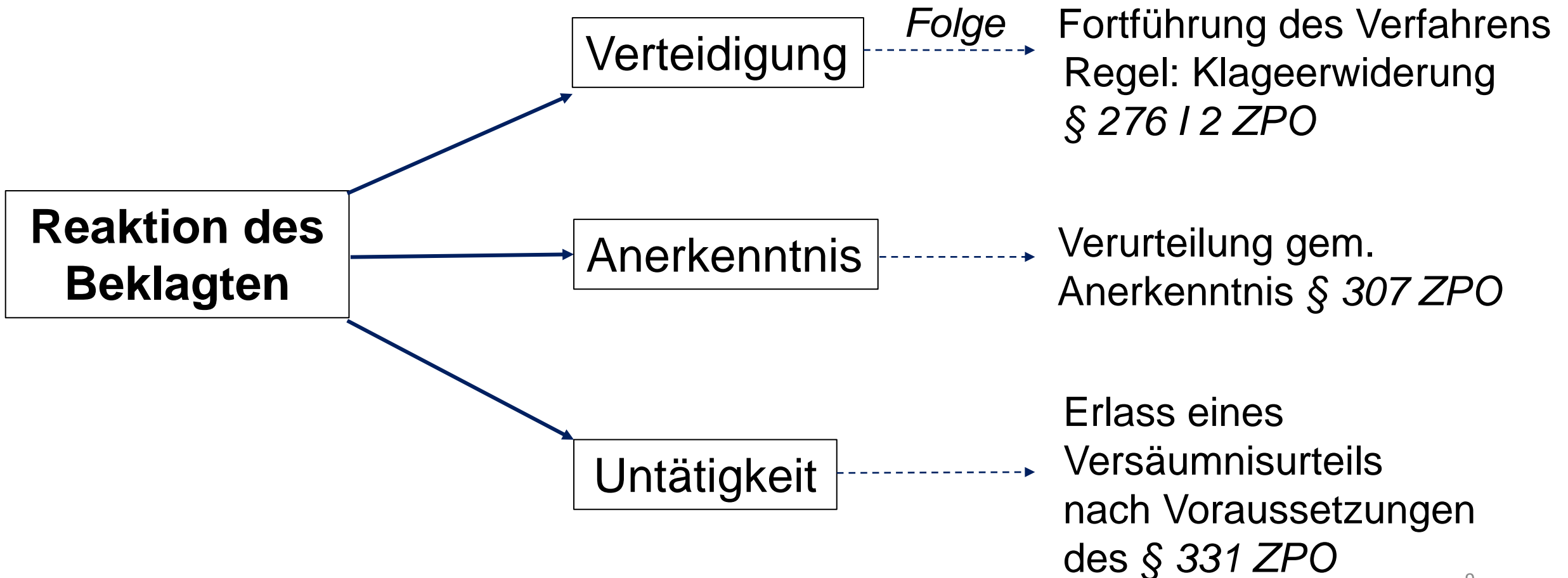
§ 276 ZPO

- **Regelfall**
- **Alternativ** zur Bestimmung eines frühen ersten Termins
§ 272 II Alt. 2 ZPO
- **Zweck:** Ausführliche Vorbereitung des Haupttermins
- In der **Praxis** wird das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnen, wenn beide Parteien anwaltlich vertreten sind

Schriftliches Vorverfahren



§ 276 ZPO



Schriftliches Vorverfahren



§ 276 ZPO

Vorbereitungshandlungen des

Beklagten	Klägers
<p>1) Kundgabe der Verteidigungsbereitschaft, § 276 I 1 ZPO</p> <p>2) Klageerwiderung, § 276 I 2 ZPO (§ 277 ZPO)</p> <p>3) Beachtung</p> <p>a) der Fristen*</p> <p><i>Notfrist: 2 Wochen->Verteidigungsbereitschaft</i></p> <p><i>Frist: 2 Wochen->Klageerwiderung</i></p> <p>*Näheres zu den Fristen: s. Exkurs</p> <p>b) des Anwaltszwangs im Anwaltsprozess, § 78 ZPO</p>	<p>1) „Abwarten“ bis zur Terminierung der mündlichen Verhandlung</p> <p>2) Antwort auf die Klageerwiderung</p> <p><i>Klageerwiderung ----- Replik</i></p> <p><i>Duplik ----- Triplik</i></p> <p><i>Quadruplik ----- Quintuplik</i></p> <p><i>et cetera...</i></p> <p><u>Beachte:</u> § 276 III ZPO</p>

Klageerwiderung



§ 277 ZPO

➤ Zweck

- Beschleunigung des Verfahrens;
- Konkretisierung der Vorbereitungshandlungen des Gerichts (Belehrung + angemessene Fristsetzung);
- Sorgfältige und auf Förderung des Verfahrens bedachte Prozessführung, § 277 I 1 ZPO.

➤ Inhalt

- *Eventualmaxime*: Vorbringung nicht des gesamten, sondern des relevanten Stoffs; vgl. „soweit“, § 277 I 1 ZPO
- Äußerung über Gründe, die der Entscheidung der Sache durch einen Einzelrichter entgegenstehen; § 277 I 2 ZPO
- Anlehnung des Aufbaus an die Klageschrift;
- Erfassung von Behauptungen, Einwendungen, Einreden, Beweismitteln, Beweiseinreden.



Klageerwiderng: Muster



Name des Klägersvertreter/der Klägersvertreter

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Adresse

Datum

ggf. eigenes Aktenzeichen/-nummer

An das Amtsgericht/Landgericht XX

Zivilabteilung/Zivilkammer

Klageerwiderng

In Sachen

Kläger/Beklagter

Aktenzeichen #####/####

Klageerwiderung: Muster



zeige ich an, dass ich den Beklagte anwaltlich vertrete. Namens und in Vollmacht des Beklagten werde ich beantragen, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Klage wird **abgewiesen**;
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt

der Kläger.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen.

Klageerwiderung: Muster



Begründung

Der vom Kläger begehrte Anspruch gegen den Beklagten auf Herausgabe der überdachten Sitzschaukel („Hollywoodschaukel“), Seriennummer #####-##, besteht nicht.

I. Sachverhalt

Vorgetragener Lebenssachverhalt mit Beweisangeboten

Beweis 1: *zB vom Austeller eigenhändig unterschriebener Kaufbeleg*

Beweis 2: *zB Zeugenaussage des Nachbarn G*

(...)

II. Rechtsausführungen

1. Zulässigkeit (soweit problematisch)

2. Begründetheit

III. Unterschrift

Beachte: Unstreitiges wird häufig gar nicht, und wenn überhaupt, nur knapp erwähnt.

Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung



§§ 275, 273 ZPO

- Verpflichtung des Gerichts zur **ordnungsgemäßen Vorbereitung**
§ 273 I ZPO
- Diese **beinhaltet** vornehmlich
 - *die Aufforderung des Beklagten zur schriftlichen Erwidern auf die Klage innerhalb einer Frist, § 275 I 1 ZPO sowie*
 - *weitere vorbereitende Maßnahmen nach § 273 II ZPO:*
 - Nr. 1: Erwirkung ergänzender/erläuternder Angaben zu den Schriftsätzen innerhalb einer Frist;
 - Nr. 2: Auskunftersuchen bei zuständigen Behörden;
 - Nr. 3: Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, § 141 ZPO;
 - Nr. 4: Ladung von Zeugen und Sachverständigen;
 - Nr. 5: Anordnungen über Beweismittel nach §§ 142, 144 ZPO.

➤ **Inhalt** der Ladung:

- Aufforderung, im genau bezeichneten Termin zu erscheinen;
- Zweck des Termins;
- Informationen über das Gericht und die Person des Geladenen.

➤ **Relevante Fristen:**

- Ladungsfrist, § 217 ZPO;
- Einlassungsfrist, § 274 III 1 ZPO.

Exkurs: Fristen



Ladungsfrist, § 217 ZPO

Ladung → Termin

Anwaltsprozess:
*Mindestens eine
Woche*

Einlassungsfrist, § 274 III 1 ZPO

Zustellung der Klageschrift → mündlicher
Verhandlungs-
termin

*Mindestens
zwei Wochen*

Zustellung der Klageschrift → **Notfrist, § 276 I 1 ZPO** schriftliche
Bekundung des
Verteidigungswillens

Zwei
Wochen

Beachte: Notfristen sind unabänderlich und müssen im Gesetz als solche bezeichnet sein, § 224 I ZPO.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist möglich, § 233 ZPO.

Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

§ 278 ZPO

- Verpflichtung des Gerichts zum Bedachtsein auf **eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte** in jeder Lage des Verfahrens
 - § 278 I ZPO
- Verpflichtung des § 278 I ZPO **gilt für alle zivilprozessualen Verfahren**
 - § 495 ZPO: *Amtsgerichte*
 - § 525 ZPO: *Oberlandesgerichte* Ausnahme: Keine Güteverhandlung, § 525 S. 2 ZPO
 - § 555 ZPO: *Bundesgerichtshof* Ausnahme: Keine Güteverhandlung, § 555 I 2 ZPO
 - *Landgerichte?*
 - > Vgl. Buch 2 / Abschnitt 1 ZPO

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung



Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

§ 278 ZPO

➤ Handlungsspielraum des Gerichts

Gütliche Streitbeilegung

Vorschlag
außergerichtlicher
Streitbeilegung,
Mediation
§ 278a ZPO

Prozessvergleich
§ 278 VI ZPO

Verweisung an einen
Güterichter
§ 278 V ZPO

Güteverhandlung
§ 278 II ZPO

Güteverhandlung



§ 278 II ZPO

➤ Güteverhandlung geht der mündlichen Verhandlung voraus

Ausnahmen des § 278 II 1 ZPO:

1) Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle hat bereits stattgefunden; *Fälle des § 15a EGZPO*

2) Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos.

Aussichtslosigkeit wird anzunehmen sein, wenn

- sich bei der vorprozessualen Auseinandersetzung die Parteifronten massiv verhärten;
- die Parteien erkennbar eine Grundsatzentscheidung anstreben;
- eine Partei nach Kenntnis des Gerichts bei Streitigkeiten dieser Art generell nicht vergleichsbereit ist;
- beide Parteien der Güteverhandlung widersprechen.

- Von der Anberaumung einer Güteverhandlung kann das Gericht ohne Begründung absehen

- **Ablauf**
 - 1) § 278 III 1 ZPO
Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien

 - 2) § 278 II 2 ZPO
Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände

 - 3) § 278 II 2 a.E. ZPO
Befragung der Parteien

4) § 278 II 3 ZPO

Stellungnahme der Parteien

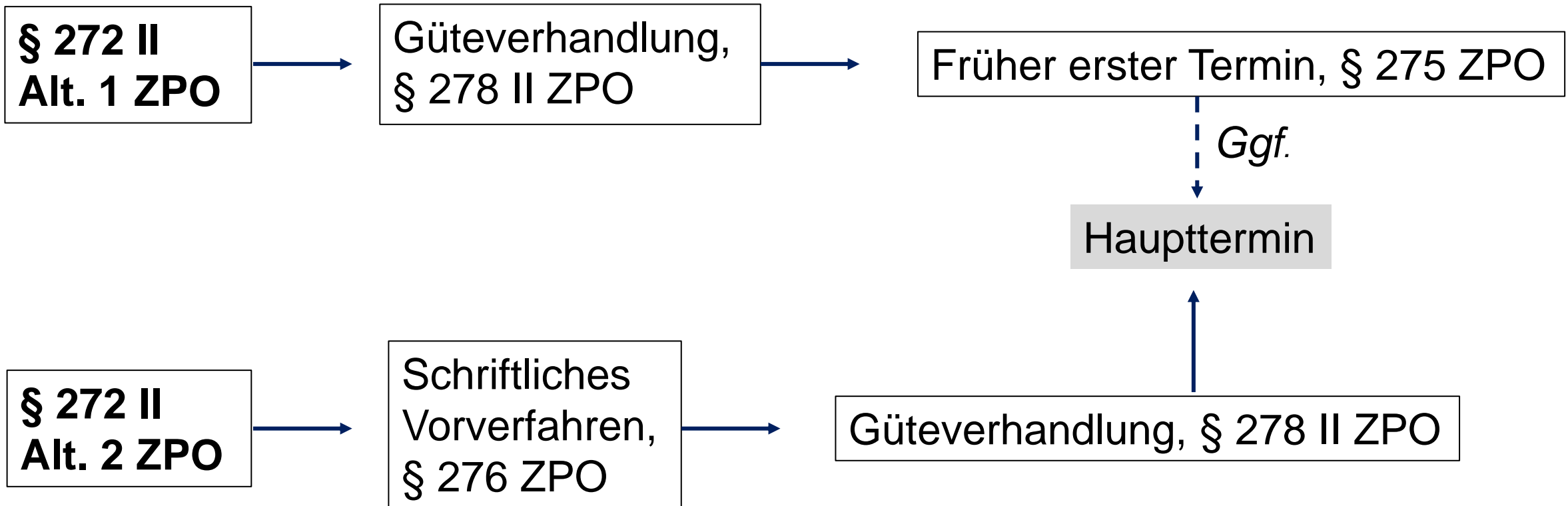
- Bei Erfolglosigkeit der Güteverhandlung, Nichterscheinen oder bei nicht ordnungsgemäßer Vertretung einer Partei folgt unmittelbar die mündliche Verhandlung, § 279 I 1 ZPO
- Ergebnis der Güteverhandlung wird gem. § 160 III Nr. 10 ZPO im Protokoll festgehalten

Wiederholung



Die Alternativen des § 272 II ZPO

§ 272 II ZPO



Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung



Fallbeispiel:

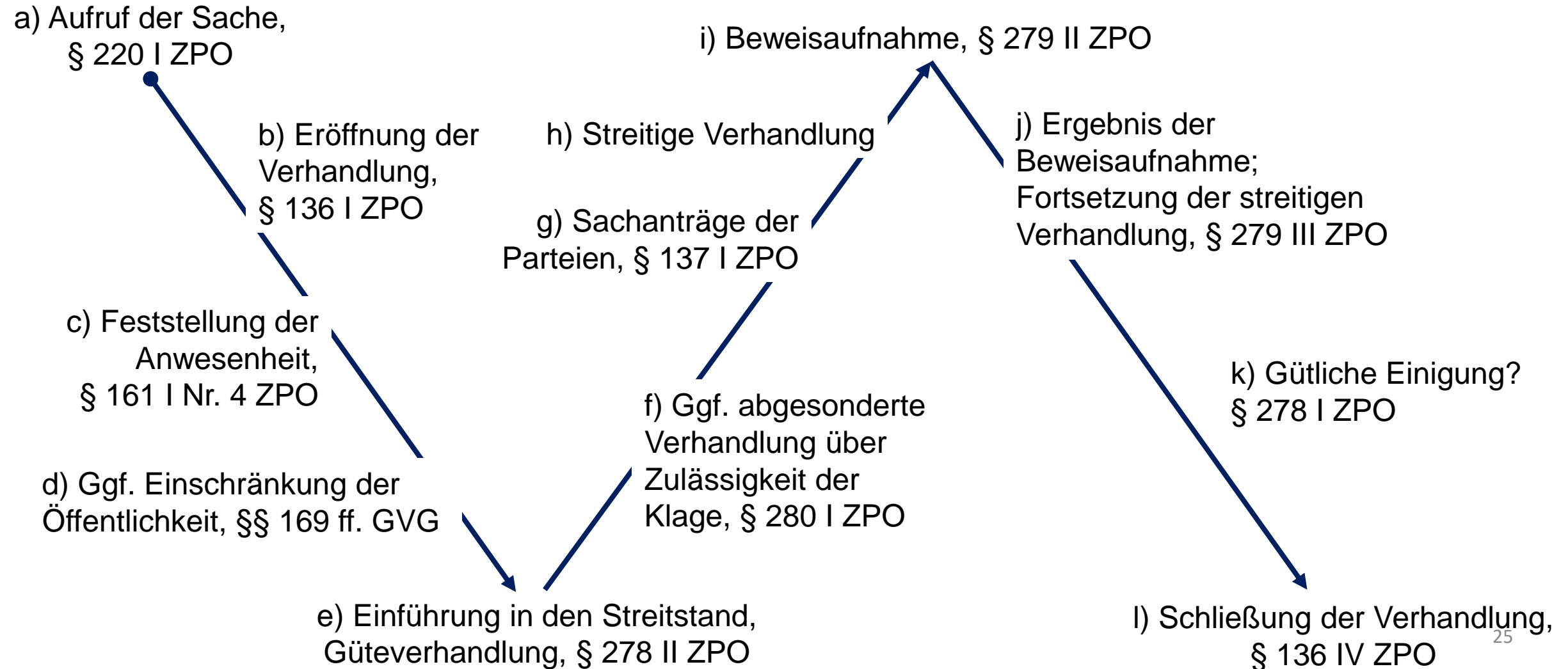
K klagt gegen B auf Zahlung von 1450 EUR aus Kaufvertrag. Das Gericht veranlasst ein schriftliches Vorverfahren. Mit der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten B fordert der Vorsitzende eine Mitteilung über die Verteidigungsbereitschaft des Beklagten binnen einer Notfrist von zwei Wochen. Der Vorsitzende belehrt B zudem gem. § 276 II ZPO. B kann nicht einsehen, wieso urplötzlich gegen ihn geklagt wird. Verärgert wirft er alle Schriftsätze in eine Ecke hinter sein Sofa und vergisst rasch die ganze Sache. Vier Wochen später warten alle immer noch auf die Reaktion des B. Wie wird sich das Gericht verhalten?

Grundsätzlich wird eine Klageschrift auch den (vorsorglich gestellten) Antrag enthalten, ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu erlassen, vgl. § 331 III 1 ZPO.

Vorliegend hat B eine Notfrist verstreichen lassen, § 276 I 1 ZPO. Wurde auf Klägerseite ein entsprechender Antrag gestellt, so wird das Gericht durch Versäumnisurteil gegen den Beklagten entscheiden.

Eine Exkulpation mit den Folgen des § 233 ZPO wird dem Beklagten vorliegend nicht gelingen.

Haupttermin



Ablauf des Haupttermins



§ 136 I ZPO

Ausgewählte Probleme

a) *Aufruf der Sache,*
§ 220 I ZPO

**b) Eröffnung der
Verhandlung, §
136 I ZPO**

c) *Feststellung der
Anwesenheit,*
§ 161 I Nr. 4 ZPO

d) *Ggf. Einschränkung der
Öffentlichkeit, §§ 169 ff. GVG*

e) *Einführung in den
Streitstand,
Güteverhandlung,*
§ 278 II ZPO

f) *Ggf. abgesonderte
Verhandlung über
Zulässigkeit der
Klage, § 280 I ZPO*

- Begriff der **Verhandlung** umfasst sowohl
- die **Güteverhandlung** nach § 278 II ZPO
 - als auch die **mündliche Verhandlung** nach § 279 I ZPO

Ablauf des Haupttermins



§ 280 ZPO

Ausgewählte Probleme

e) Einführung in den Streitstand, Güteverhandlung, § 278 II ZPO

f) Ggf. abgesonderte Verhandlung über Zulässigkeit der Klage, § 280 I ZPO

g) Sachanträge der Parteien, § 137 I ZPO

h) Streitige Verhandlung

i) Beweis-
aufnahme,
§ 279 II ZPO

- **Zulässigkeitsvoraussetzungen** werden vom Gericht von Amts wegen geprüft, § 56 I ZPO.

Bei Bedenken gegen die Zulässigkeit kann es zu einer gesonderten Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage kommen, § 280 I ZPO. Die Entscheidung erfolgt mit Zwischenurteil, §§ 280 II 1, 303 ZPO.

Beachte: Nach § 39 ZPO wird das unzuständige Gericht zuständig, wenn der Beklagte rügelos zur Hauptsache verhandelt.

Haupttermin

§ 137 II ZPO

Ausgewählte Probleme

f) Ggf.
abgesonderte
Verhandlung über
Zulässigkeit der
Klage, § 280 I
ZPO

g) Sachanträge der
Parteien, § 137 I
ZPO

i) Beweis-
aufnahme, §
279 II ZPO

j) Ergebnis der
Beweisaufnahme;
Fortsetzung der streitigen
Verhandlung, § 279 III ZPO

h) Streitige Verhandlung

- Streitige = kontradiktorische Verhandlung
Die Vorträge umfassen das Streitverhältnis in **tatsächlicher** und **rechtlicher** Hinsicht, § 137 II Hs. 2 ZPO
Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten, § 137 II Hs. 1 ZPO
Bezugnahme auf Dokumente ist zulässig, § 137 III 1 ZPO
- Dem Vorsitzenden obliegt die formelle Prozessleitung, § 136 I ZPO
Er hat das Recht zur Worterteilung bzw. –entziehung, § 136 II 1 ZPO
und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sache Erschöpfend erörtert und die Verhandlung ordnungsgemäß zu Ende geführt wird

Ablauf des Haupttermins



Ausgewählte Probleme

§§ 279 III, 285 ZPO

i) Beweis-
aufnahme, §
279 II ZPO

h) Streitige
Verhandlung

**j) Ergebnis der
Beweisaufnahme;
Fortsetzung der
streitigen
Verhandlung, § 279
III ZPO**

k) Gütliche
Einigung?
§ 278 I ZPO

l) Schließung der
Verhandlung,
§ 136 IV ZPO

- Fortsetzung der streitigen Verhandlung nach der Beweisaufnahme
- Erneute Erörterung des Sach- und Streitstandes sowie des Ergebnisses der Beweisaufnahme mit den Parteien, §§ 279 III, 285 ZPO
- Soweit möglich: Erklärung des Gerichts über bereits als bewiesen oder nicht bewiesen erachtete Tatsachen
- Einflussnahme der Parteien auf die Tatsachenfeststellung durch ergänzende Hinweise zu den Beweisen oder weitere Beweisanträge
- Auf Grundlage des Wissens aus der Beweisaufnahme: Erneuter Versuche einer gütlichen Streitbeilegung, § 278 I ZPO

Ablauf des Haupttermins



§ 136 IV ZPO

Ausgewählte Probleme

k) Gütliche
Einigung?
§ 278 I ZPO

j) Ergebnis der
Beweisaufnahme;
Fortsetzung der
streitigen Verhandlung,
§ 279 III ZPO

**l) Schließung der
Verhandlung,
§ 136 IV ZPO**

- Bei Erfolglosigkeit eines abschließenden Versuchs einer gütlichen Streitbeilegung und
- nach vollständiger Erörterung der Sache (Ermessen des Gerichts):
 - 1) Schließung der Verhandlung, § 136 IV ZPO;
 - 2) Sofortige oder spätere Urteilsverkündung, § 310 I 1 ZPO;
 - 3) Keine Möglichkeit des Vorbringens weiterer Angriffs- oder Verteidigungsmittel, § 296a S. 1 ZPO.
Ausnahmen: §§ 139 V, 156, 283 ZPO

Ruhen des Verfahrens



Aussetzung und Unterbrechung

Aussetzung des
Verfahrens vom Gericht
gem. § 148 ZPO

Unterbrechung des Verfahrens
- *Tod einer Partei* (§ 239 ZPO)
- *Insolvenz* (§ 240 ZPO)

Anordnung des Gerichts
nach § 251 S. 1 ZPO

Ruhen des Verfahrens
§ 249 ZPO

Folgen des Ruhens:

- Unterbrechung des Fristenlaufs, § 249 I ZPO;
- Prozesshandlungen rechtl. unwirksam, § 249³ II ZPO.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!